

<u>Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR</u>	
in der Fassung des Beschlusses des Verwaltungsrates der VRR AÖR vom 12.12.2007	
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 17.12.2009</i>	
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 15.12.2010</i>	
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 07.07.2011</i>	
<i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.09.2013</i>	

<p><i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 04.10.2018</i></p>	
<p><i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 01.04.2020</i></p>	
	<p><i>geändert durch Beschluss des Verwaltungsrates vom2021</i></p>
<p>§ 11 Präsidium</p>	<p>§ 11 Präsidium</p>
<p>(1) Das Präsidium besteht aus 11 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.</p> <p>1. Stimmberechtigte Mitglieder sind</p> <p>a) der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine/ihre Stellvertreter/innen</p> <p>b) weitere 7 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden.</p> <p>2. Beratende Mitglieder sind zwei Leiter/innen oder Bevollmächtigte von Verbundverkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden. Fraktionen der</p>	<p>(1) Das Präsidium besteht aus 14 stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.</p> <p>1. Stimmberechtigte Mitglieder sind</p> <p>a) der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und seine/ihre Stellvertreter/innen</p> <p>b) weitere 10 Mitglieder des Verwaltungsrates, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden.</p> <p>2. Beratende Mitglieder sind zwei Leiter/innen oder Bevollmächtigte von Verbundverkehrsunternehmen, die vom Verwaltungsrat in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 4 GO NW bestellt werden. Fraktionen der</p>

<p>Verbandsversammlung, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums stellen, können ebenfalls ein beratendes Mitglied entsenden.</p> <p>Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle der Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.</p>	<p>Verbandsversammlung, die kein stimmberechtigtes Mitglied des Präsidiums stellen, können ebenfalls ein beratendes Mitglied entsenden.</p> <p>Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle der Verhinderung eine/r der stellvertretenden Vorsitzenden.</p>
<p>(2) Das Präsidium tritt auf Verlangen des/der Vorsitzenden oder von mindestens zwei seiner Mitglieder zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p>	
<p>(3) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung des Präsidiums ist in entsprechender Anwendung von § 12 eine Niederschrift zu fertigen. Schriftführer/in ist der/die für die politischen Gremien zuständige Abteilungs- oder Stabsstellenleiter/in.</p>	
<p>(4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.</p>	
<p>(5) Das Präsidium unterstützt und berät den/die Vorsitzende/n des Verwaltungsrates bei der Führung der Geschäfte.</p>	

Das Präsidium gibt ausschließlich Empfehlungen zur Behandlung und weiteren Beratung bestimmter Verhandlungsgegenstände ab.

Dazu gehören insbesondere

- a) Empfehlungen bei Zweifeln über Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung,
- b) Empfehlungen im Falle eines Antrags auf Prüfung der ordnungsgemäßen Einberufung,
- c) die Vorberatung von politischen Grundsatzangelegenheiten,
- d) die Schlichtungsfunktion bei politischen Meinungsverschiedenheiten,
- e) Empfehlungen für die Rahmenbedingungen der Verträge der Vorstandsmitglieder, insbesondere in den Fällen des Abschlusses, der Änderung und der Aufhebung von Vorstandsverträgen.

- (6) Das Präsidium ist ferner zuständig für die Abstimmung der Sitzungstermine der VRR-Gremien und die Koordination der Termine mit den NVN-Gremien sowie für die Festlegung des Sitzungskalenders jeweils für das Folgejahr. Der Sitzungskalender ist den Mitgliedern der Gremien spätestens zur letzten Sitzung des letzten Sitzungsblocks des jeweiligen Jahres bekannt zu geben.

<p>(7) §§ 4, 4a und 6 gelten, soweit anwendbar, für die Sitzungen des Präsidiums sinngemäß, mit der Maßgabe, dass ausschließlich der jeweilige Sitzungsleiter doppeltes Sitzungsgeld erhält. Das Präsidium ist ein Gremium im Sinne des § 4a Abs. 1 Buchst. a) Ziffer 1.</p>	